



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-270-026647

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, auf Feuerwerksbatterien einen Pfand zu erheben. Nach Ansicht der Petentin stünden nach Silvester auf sämtlichen Straßen viele Feuerwerk-Batterien, die nicht weggeräumt würden, weil es keinen interessiere. Damit werde der Verkehr behindert und die Umwelt belastet. Würde pro Batterie ein Pfand von ca. drei bis fünf Euro erhoben, wäre der Umwelt und den Autofahrern (Taxi, Polizei etc.) geholfen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 105 Mitzeichner und wurde in 18 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,

Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Das hinter der Petition stehende Anliegen, über die Einführung eines Pfandbetrages für Feuerwerksbatterien die Motivation der Verbraucher zur Lenkung der genannten Produkte in die richtigen Entsorgungswege zu stärken, ist nachvollziehbar und wird vonseiten des Petitionsausschusses ausdrücklich geteilt. Der Ausschuss setzt sich insgesamt dafür ein, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Verbraucher, sich aktiv für Umwelt- und Ressourcenschutz zu engagieren, möglichst verbraucherfreundlich gefördert wird.

Die Petentin bezieht sich auf Feuerwerksbatterien, welche im privaten Bereich in der Silvesternacht verwendet werden. Diese Produkte sind in der Regel hauptsächlich aus Pappe und zählen zum Siedlungsabfall. Aufgrund der Verschmutzung nach dem



Abbrennen des Feuerwerks ist dieser Abfall grundsätzlich vom Verursacher über die Restmülltonne zu entsorgen. Je nach Kommune gibt es auch unterschiedliche Regelungen zur Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze nach Silvesterfeierlichkeiten. Um ein Pfandsystem zu etablieren, müsste dies zum einen verhältnismäßig, zum anderen geeignet sein, die Abfälle in die richtigen Entsorgungsstrukturen zu lenken. Ein Pfandsystem würde die Einrichtung eines entsprechenden Clearingsystems erfordern. Denn um die Rückgabe verbraucherfreundlich zu gestalten, wäre sicherzustellen, dass die Feuerwerksabfälle nicht nur dort zurückgegeben werden können, wo diese ursprünglich als neues Produkt gekauft wurden. Ohne die Einrichtung einer Pfand-Clearingstelle wäre eine solche Lösung nicht Erfolg versprechend. Der Aufbau eines Clearingsystems ist jedoch mit hohen Kosten und Aufwänden verbunden. Mit dem Pfandsystem müssten auch neue Strukturen zur Sammlung dieses Abfallstromes aufgebaut werden. Dieses würde ebenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, da es für die Feuerwerksbatterien keines eigenen Entsorgungswegs bedarf, sondern die Entsorgung über die Restmülltonne bereits einen guten Entsorgungsweg darstellt. Zudem ist aus Sicht des Ausschusses fraglich, ob die Einführung eines Pfandes einen maßgeblichen Beitrag zum Umweltschutz leisten kann. Denn ein Pfand müsste einen Anreiz setzen, die Abfälle schnell in die richtigen Sammel- und Entsorgungsstrukturen zu lenken und relevante Mengenströme zu generieren, welche bisher nicht erfasst oder falsch entsorgt wurden. Es ist jedoch nicht bekannt, dass es Probleme bei der Durchführung der Straßenreinigung nach Silvesterfeierlichkeiten gibt. Auch ist aufgrund der geringen Werthaltigkeit der genannten Abfälle der Aufbau neuer Sammelstrukturen nicht zielführend. Vor dem Hintergrund der in der Regel gut funktionierenden Entsorgungsstrukturen und des nur seltenen Auftretens der Straßenverschmutzungen durch abgebrannte Feuerwerksbatterien wird die Einführung eines Pfandes nicht für geeignet und verhältnismäßig gehalten und wäre somit nicht zielführend.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Hersteller von kunststoffhaltigen Feuerwerkskörpern ab dem 1. Januar 2027 mit der Einwegkunststoffabgabe belegt werden. Die rechtliche Grundlage hierzu wurde mit Einwegkunststofffondsgesetz



(EWKFondsG) vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124, 183) gelegt. Das Gesetz setzt Art. 8 Abs. 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 (EU-Einwegkunststoffrichtlinie) in deutsches Recht um. Demnach ist für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, für die es derzeit keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, entsprechend dem Verursacherprinzip die erweiterte Herstellerverantwortung einzuführen. Nach den europäischen Vorgaben sollen die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte künftig bestimmte Kosten für die Entsorgung und Reinigung der aus ihren Produkten entstehenden Abfälle im öffentlichen Raum tragen, die bislang von der Allgemeinheit finanziert werden. Im Rahmen der Befassung des Deutschen Bundestages zum EWKFondsG wurden auch kunststoffhaltige Feuerwerkskörper in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Ab dem 1. Januar 2027 dürfen dann nur noch registrierte Hersteller Feuerwerkskörper in Verkehr bringen. Diese müssen erstmalig für das Jahr 2027 die in Verkehr gebrachten Mengen an Feuerwerkskörpern melden und eine daran bemessene Abgabe in den Einwegkunststofffonds einzahlen. Die Höhe der Abgabe wird auf der Grundlage einer Studie im Jahr 2026 ermittelt und durch eine Änderung der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) festgelegt werden. Die Abgabe fließt in den vom Umweltbundesamt verwalteten Einwegkunststofffonds, aus dem die Kommunen und sonstigen Anspruchsberechtigten finanziellen Ersatz ihrer Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen erhalten. Neben der Reinigung des öffentlichen Raumes von den aus den Feuerwerkskörpern entstandenen Abfällen kann diese Regelung auch dazu beitragen, die bereits bestehenden Anstrengungen der Hersteller zur Minimierung des Kunststoffanteils in Feuerwerkskörpern weiter zu intensivieren.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen spezifischen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.